

Dienstanweisung für den Einsatz der Ventilwächter in der Stadt Dessau-Roßlau

Kraftfahrzeuge unterliegen grundsätzlich der Pfändung. Die Pfändung von Kraftfahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der §§ 27 ff VwVG LSA (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) i.V.m. §§ 281 bis 283 AO (Abgabenordnung) sowie §§ 808 ff ZPO (Zivilprozessordnung).

Das Kraftfahrzeug ist jedoch bei Personen unpfändbar, wenn diese gem. § 811 Abs.1 Nr. 5 ZPO aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistung ihren Erwerb ziehen und das Fahrzeug zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit benötigen. Der entsprechende Nachweis ist durch den Schuldner zu erbringen.

Behindertenfahrzeuge, die als solche zu erkennen sind (sichtbarere Ausweis im Fahrzeug, besondere technische Ausrüstungsmerkmale, wie z.B. Lenkhilfen o.ä.), sowie Fahrzeuge die offensichtlich gewerblichen Zwecken dienen (Aufdrucke, Firmenlogos) dürfen ebenfalls nicht gepfändet bzw. blockiert werden.

Der Einsatz der Ventilwächter erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstvorgesetzten in den Fällen, in denen innendienstliche Vollstreckungsmaßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben.

Die Pfändung eines Kfz sollte unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann vorgenommen werden, wenn andere Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos waren bzw. sich der Schuldner nachhaltig der Vollstreckung entzieht. Insbesondere bevor für einen Bußgeldfall eine E-Haft beantragt wird oder bevor ein Durchsuchungsbeschluss zur Öffnung einer Wohnung erwirkt wird, ist das Zwangsmittel der Ventilwächter anzuwenden. Des Weiteren ist zwingend zu beachten, dass der Schuldner bereits mehrfach (Mahnung, Ankündigung AZV) zur Zahlung aufgefordert wurde.

Verfahrensablauf:

1. Über das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung ist durch den Innendienst zu prüfen, ob der in Frage kommende Schuldner ein Kfz auf seinen Namen zugelassen hat. Des Weiteren ist zu ermitteln, welche Marke und welches Alter das infrage kommende Kfz hat und abwägen zu können, inwieweit bei einer Verwertung des Kfz überhaupt Einnahmen zu erzielen sind.

Variante 1)

Ist das Kfz wertlos ist abzustimmen, ob trotzdem (aus ordnungspolitischen Erwägungen) die Ventilwächter anzubringen sind bzw. ob darauf verzichtet werden soll.

Variante 2)

Ist das Kfz von Wert (oder liegen andere Gründe für den Einsatz der Ventilwächter vor), ist wie folgt zu verfahren:

2. Prüfen, ob das sicherzustellende Fahrzeug den öffentlichen Verkehrsraum behindert. Das Fahrzeug darf nicht im Halte- oder Parkverbot blockiert werden, da dem Benutzer sonst die Möglichkeit genommen wird, diese Ordnungswidrigkeit zu beseitigen. Ist diesem Fall, ist das Fahrzeug durch Abschleppen sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug sich in sog. „unsicheren Gebieten“ befindet, d.h. in Gebieten, in denen ein umsichtiger Bürger sein Fahrzeug ohne besonderen Grund nicht zurücklassen würde, weil mit großer Wahrscheinlichkeit eine Beschädigung oder der Verlust des Fahrzeuges zu befürchten ist.
3. Liegt keine Behinderung vor, werden die Wegfahrsperrn durch den Vollstreckungsaußendienst angebracht. Ein weiterer Mitarbeiter der Vollstreckungsstelle ist hinzuzuziehen.
4. Vor dem Anbringen der Ventilwächter ist das Fahrzeug auf Vorschäden, insbesondere im Bereich der Felgen zu prüfen. Vorschäden sind sowohl durch Fotos als auch durch Niederschrift im Sicherstellungsprotokoll/ Pfändungsniederschrift zu dokumentieren. Die Ventilwächter sind an beiden Antriebsrädern anzubringen, bei Motorrädern am Forder- und am Hinterrad.
5. Befindet sich das zu pfändende Kfz in einem, dem Schuldner gehörenden Gebäude bzw. auf einem befriedetem Besitztum (eingezäuntes Gelände) und verweigert der Schuldner den Zutritt, so ist für die Durchführung der Pfändung ein Durchsuchungsbeschluss des zuständigen Amtsgerichtes erforderlich.
6. Ein Pfandsiegel ist an der Frontscheibe, bei Motorrädern über dem Zündschloss anzubringen.
7. Die Warnaufkleber für die Ventilwächter sind auf beiden vorderen Seitenscheiben bzw. bei Motorrädern auf dem Tacho anzubringen
8. Dem Schuldner wird persönlich oder bei Abwesenheit in einem verschlossenen Umschlag durch Hinterlegung im Briefkasten ein Mitteilungsformular über die Fahrzeugblockierung und über die erfolgte Pfändung (Pfändungsniederschrift) zugestellt. Sowohl auf dem Mitteilungsformular als auch auf den Warnplaketten sind Anschrift und Telefonnummer der Stadt Dessau-Roßlau zu vermerken.
9. Ist der Schuldner bei der Vollstreckung anwesend, so sind Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein vom Schuldner einzufordern. Verweigert der Schuldner die Herausgabe, ist dies im Pfändungsprotokoll festzuhalten.
10. Über die Einziehung und Hinterlegung des Kfz-Briefes bei der Stadtkasse (Verwahrtelass) ist die Kfz-Zulassungsstelle per Mail oder per Fax umgehend zu unterrichten.
11. Bei Ehegatten gilt das Prinzip der Eigentumsvermutung. Die Eigentumsvermutung wird nicht bereits dadurch widerlegt, dass das Kfz auf den Ehepartner zugelassen ist. Entsprechende Eigentumsnachweise (z.B. Kaufverträge) sind vorzulegen.
12. Von allen Ventilwächterschlüsseln sind Duplikate im Vollstreckungsdienst hinterlegt, um die kurzfristige Aufhebung der Pfändung zu ermöglichen.
13. Der Schuldner hat 3 Tage Zeit sich mit der Vollstreckungsstelle in Verbindung zu setzen. Der Schuldner hat seine Schuld vollständig zu begleichen oder mind. **50 v.H.** der offenen Forderungen sofort zu begleichen **und** eine verbindliche Zahlungsvereinbarung abzuschließen, bevor er sein Fahrzeug auslösen kann. In

diesem Fall hat der Außendienst die Ventilwächter zu entfernen. Der Schuldner erhält vom zuständigen Innendienstsbearbeiter eine schriftliche Genehmigung zur Entfernung des Dienstsiegels. Wird die Aufhebung der Pfändung durch Dritte (Banken, Autohäuser) gefordert, ist das Dienstsiegel sofort zu entfernen.

14. Meldet sich der Schuldner nicht in der angegebenen Frist oder löst er sein Fahrzeug nicht aus, ist es durch das vertraglich gebundene Abschleppunternehmen vom öffentlichen Straßenkörper kostenpflichtig zu entfernen und auf dem Gelände des Abschleppunternehmens kostenpflichtig sicher in Verwahrung zu nehmen. Dazu hat der Vollzugsbeamte telefonisch den Abschleppunternehmer zu beauftragen.
15. Der Vollstreckungsvollzugsbeamte informiert den Innendienst über das Abschleppen, dieser zeigt dies beim örtlichen Ordnungsamt bzw. bei der Polizei per Fax (zentrale Fax Nr. der Polizei 2503 210) an.
16. Nach dem Abschleppen des Fahrzeuges hat der Schuldner innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Möglichkeit sein Fahrzeug auszulösen, indem er die offenen Forderungen der Stadt Dessau-Roßlau zzgl. der entstandenen Kosten für das Abschleppen und Verwahren des Fahrzeuges, bezahlt bzw. (analog zu Pkt. 13) 50 v.H. seiner Schuld begleicht und einen Ratenzahlungsvertrag abschließt. Dann erhält der Schuldner vom zuständigen Innendienstsbearbeiter der Vollstreckungsstelle eine Freigabeerklärung der Stadt Dessau-Roßlau, mit der er beim Abschleppunternehmer die Freigabe seines Kfz erwirken kann.
17. Wird das Fahrzeug nicht ausgelöst, liegt es im Ermessen des Sachgebietsleiters der Vollstreckungsstelle, ob und wie eine Verwertung des sichergestellten Fahrzeuges erfolgen soll. I.d.R. wird es im Zuge einer Versteigerung bzw. eine freihändigen Verkaufes verwertet. Die Versteigerung soll binnen Monatsfrist (wegen der Reduzierung der Standkosten) erfolgen. Der Wert ist durch einen Sachverständigen zu schätzen.
18. Der Schuldner ist gegen Empfangsbekenntnis über die geplanten Versteigerung/ Verwertung seines gepfändeten Fahrzeuges zu informieren.
19. Die Versteigerung kann öffentlich erfolgen oder aber über die Versteigerungsplattform zoll-auktion.de erfolgen. Die Veräußerung oder Versteigerung eines gepfändeten Fahrzeuges ist öffentlich bekannt zu machen. Auf die Versteigerungsbedingungen wird als Anlage verwiesen. Beim Fehlen von Fahrzeugpapieren muss die Vollstreckungsbehörde bis spätestens 4 Wochen vor Versteigerungstermin die Zulassungsstelle benachrichtigen. Das Fahrzeug ist zwangsweise abzumelden. Wird das Fahrzeug versteigert, erwirbt der Meistbietende automatisch das Eigentum am Fahrzeugbrief. Der Ersteher kann sich mit einer auf §§ 952, 985 BGB gestützten Klage Eigentum verschaffen. Die Kosten der Versteigerung richten sich nach § 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz LSA.
20. Die öffentliche Versteigerung findet aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf dem Gelände des Sicherstellungsunternehmens statt.
21. Sollte das erforderliche Mindestgebot nicht abgegeben worden sein, ist es den ansässigen Kfz Unternehmen anzubieten. Hier erfolgt der Zuschlag auf das höchste Gebot. Erfolgt auch hier kein Angebot, ist das Kfz zum aktuellen Schrottpreis zu verkaufen und zu entsorgen.

22. Zahlt ein Käufer bzw. Erwerber den geforderten/ gebotenen Betrag (incl. aller Kosten), so wird durch die Vollstreckungsbehörde eine Freigabeerklärung ausgehändigt, die es dem Erwerber möglich macht, dass Fahrzeug auf seinen Namen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zuzulassen.
23. Gleichzeitig wird mit der Freigabeerklärung – sofern ein Kfz-Brief nicht vorhanden ist - oder gefunden wurde, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Straßenverkehrszulassungsbehörde ausgehändigt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Fahrzeug zuletzt angemeldet war.
24. Der Käufer/ Erwerber ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein Kfz- Brief nicht vorgefunden wurde und dass die Erstellung eines neuen Kfz-Briefes kostenpflichtig vom Käufer/ Erwerber zu tragen ist.

Diese Dienstanweisung tritt am 05.04.2012 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 23.01.2012

Anlage:

Pfändungsniederschrift
Sicherstellungsprotokoll
Freigabeerklärung
Anforderung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
Empfangsbescheinigung